

# Gemeindeordnung der Gemeinde Marbach

(vom 24. April 2007)

Die Einwohnergemeinde Marbach erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne

<sup>1</sup> Die Gemeinde Marbach ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Wappen und Fahne zeigen auf rotem Grund einen blauen Schräglinksfluss, belegt mit drei weissen Fischköpfen. Die Gemeindefarben sind Rot-Weiss.

### Art. 2 Funktion der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

**Art. 3 Organe und beratende Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat die folgenden Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Rechnungsprüfungsorgan
- d. Schulpflege
- e. Urnenbüro

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann beratende Kommissionen gemäss Art. 32 einsetzen.

**Art. 4 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organen und Kommissionen beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Organen und Kommissionen beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

**Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen**

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Rechnungsprüfungsorgan	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Rechnungsprüfungsorgan
Gemeinderat	Rechnungsprüfungsorgan Gemeindeschreiber/in
Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungsprüfungsorgan
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege

**Art. 6 Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle der Gemeinde.

<sup>3</sup> Im Internet werden u. a. veröffentlicht:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Weitere wichtige Beschlüsse
- c. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen

## II. Stimmberechtigte

### Art. 7 Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind nur Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.

### Art. 8 Petitionsrecht

<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

### Art. 9 Gemeindeinitiative

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

### Art. 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

**Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

**III. Gemeindeversammlung****Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

**Art. 13 Politische Planung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern

**Art. 14 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Rechnungskommission
- b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- c. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen
- d. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Schulpflege

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin, den Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau, den Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats
- b. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter

**Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse**

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzenden Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

**Art. 16 Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert Fr. 100'000.00 übersteigt:
  - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
  - Leistung von Eventualverpflichtungen
  - Abschluss von Konzessionsverträgen
  - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

**Art. 17 Weitere Sachentscheidungen**

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende

**Art. 18 Kontrolle und Steuerung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats
- d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung

**Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost im Postkreis Marbach
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

**Art. 20 Anträge**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Bei der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die keinen vom Gemeinderat vorgeschlagenen Voranschlagsposten betreffen oder die den Voranschlag oder das Gemeindevermögen in erheblicher Weise verändern würden, nur abzustimmen, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeindepräsidenten oder bei der Gemeindepräsidentin eingereicht worden sind.

**Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren**

<sup>1</sup> Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

<sup>2</sup> Auf Wahlen findet Art. 14 Anwendung.

**IV. Gemeinderat****Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindeammann oder der Gemeindeamtfrau, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und aus zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau leitet den Finanzhaushalt und verwaltet unter der Aufsicht des Gemeinderates das Vermögen der Einwohnergemeinde. Der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozial- und Vormundschafswesen. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

**Art. 23 Funktion des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

**Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

<sup>2</sup> Art. 16 lit. d bleibt vorbehalten.

**Art. 25 Zeichnungsbefugnis**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin zeichnet mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat. Protokollauszüge unterzeichnet der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin.

<sup>2</sup> Ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin verhindert, so zeichnet an dessen oder deren Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderates. Ist die Stellvertretung des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin verhindert, so zeichnet an dessen oder deren Stelle ein weiteres Mitglied des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung. Für den Zahlungsverkehr ist die Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.

**V. Gemeindeverwaltung****Art. 26 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder der Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

**Art. 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>4</sup> Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

**VI. Schulpflege****Art. 28 Schulpflege**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.

<sup>2</sup> Die Schulpflege ist Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Volksschulbildung.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>4</sup> Das Schulreglement regelt das Nähere.

**Art. 29 Aufgaben der Schulpflege**

<sup>1</sup> Die Schulpflege

- a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Vorschlags auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- d. wählt die Schulleitung,
- e. wählt die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung,
- f. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- h. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung und teilt diese auf Antrag der Schulleitung auf die Schulen auf,
- i. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- j. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- k. sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Einzelne Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse können im Schulreglement der Schulleitung übertragen werden. Die Schulpflege kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

## VII. Rechnungsprüfungsorgan

### Art. 30 Rechnungskommission

<sup>1</sup> Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

<sup>3</sup> Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab. Sie kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

## VIII. Urnenbüro

### Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## IX. Beratende Kommissionen

### Art. 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## X. Finanzhaushalt

### Art. 33 Grundsätze

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 34 Kreditarten**

Es bestehen folgende Kreditarten:

**a. Voranschlagskredite:**

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

**b. Nachtragskredite:**

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt.

**c. Sonderkredite:**

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- Fr. 100'000.00 übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

**d. Zusatzkredite:**

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.

**Art. 35 Verfahren beim Voranschlag**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

**Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 30 erforderlichen Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 37 In-Kraft-Treten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.
- c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. April 2007

Marbach, 24. April 2007

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident: Fritz Lötscher  
Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne	1
Art. 2	Funktion der Gemeinde	1
Art. 3	Organe und beratende Kommissionen	2
Art. 4	Amtsdauer	2
Art. 5	Unvereinbarkeit von Funktionen	2
Art. 6	Information, Kommunikation	2
II.	Stimmberechtigte	3
Art. 7	Stimmrecht	3
Art. 8	Petitionsrecht	3
Art. 9	Gemeindeinitiative	3
Art. 10	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	3
Art. 11	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	4
III.	Gemeindeversammlung	4
Art. 12	Funktion der Gemeindeversammlung	4
Art. 13	Politische Planung	4
Art. 14	Wahlen	4
Art. 15	Rechtsetzende Beschlüsse	4
Art. 16	Finanzgeschäfte	5
Art. 17	Weitere Sachentscheidungen	5
Art. 18	Kontrolle und Steuerung	5
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	5
Art. 20	Anträge	5
Art. 21	Versammlungs- und Urnenverfahren	6
IV.	Gemeinderat	6
Art. 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	6
Art. 23	Funktion des Gemeinderats	6
Art. 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	7
Art. 25	Zeichnungsbefugnis	7
V.	Gemeindeverwaltung	7
Art. 26	Gemeindeverwaltung	7
Art. 27	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	8
VI.	Schulpflege	8
Art. 28	Schulpflege	8
Art. 29	Aufgaben der Schulpflege	8
VII.	Rechnungsprüfungsorgan	9
Art. 30	Rechnungskommission	9
VIII.	Urnenbüro	9
Art. 31	Urnenbüro	9
IX.	Beratende Kommissionen	9
Art. 32	Weitere Kommissionen	9

---

X.	Finanzhaushalt	9
Art. 33	Grundsätze	9
Art. 34	Kreditarten	10
Art. 35	Verfahren beim Voranschlag	10
Art. 36	Verfahren bei der Rechnungsablage	10
XI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 37	In-Kraft-Treten	11
	Inhaltsverzeichnis	12